

Stand: 28.03.2025

**Satzung des Fördervereins
für den Kindergarten „De Lütten Hütt“
in Ottensen/Lindhorst**

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

KinderGartenTräume Holunderweg

und wird mit dem Zusatz „e.V.“ in das zuständige Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist **Lindhorst**.

§ 2 Zweck, Aufgaben

(1) Der Zweck des Fördervereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Zuwendung bzw. Weitergabe von Mitteln an den Kindergarten „De lütten Hütt“ Ottensen in der Trägerschaft der Gemeinde Lindhorst für die Förderung dieses Zwecks, insbesondere zur Unterstützung und Unterhaltung des Kindergartens.

(3) Die Trägerschaft des Kindergartens verbleibt bei der Gemeinde Lindhorst, ihre Hoheit bleibt von der vorliegenden Satzung unberührt. Dies gilt ebenfalls für durchgeführte Maßnahmen sowie Anschaffungen, für die der Förderverein Mittel angeschafft hat.

§ 3 Besteuerung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig;
er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft, Kündigung

- (1) Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen sein. Aufnahmeanträge sind an den Vereinsvorstand zu richten, der über die Aufnahme in seinen Sitzungen entscheidet. Die Mitgliedschaft gilt jeweils für ein Jahr und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr. Sie endet durch Tod, Ausschluss oder Kündigung.
- (2) Kündigungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Kündigungen sind spätestens zum nächsten ersten des Folgemonats auszusprechen. Im Falle bereits getätigter Beiträge und Zahlungen ist § 5 Abs. 3 der Satzung analog anzuwenden.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand nach Ordnungsgemäßer Anhörung der Betroffenen. Der Ausschluss eines Mitglieds ist insbesondere dann

erforderlich, wenn es seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Ansehen des Fördervereins oder des Kindergartens „De Lütten Hütt“ gefährdet. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Bescheid kann binnen zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Im Falle eines Einspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (4) Mitglieder, die ihrer satzungsgemäßen Beitragspflicht länger als zwei Kalendermonate nicht nachgekommen sind, werden durch den Vereinsvorstand abgemahnt. Trotz Abmahnung nicht getätigte Zahlungen führen zum Ausschluss des Mitglieds gem. § 4 Abs. 3 der Satzung.

§ 5 Vereinsmittel

- (1) Die für die gemeinnützigen Vereinsaufgaben erforderlichen Geld- und Sachmittel werden durch jährliche Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Spenden und sonstigen Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Über die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist aus dem Mitgliedsantrag ersichtlich und wird durch die Gründungsversammlung mit 12 Euro pro Kalenderjahr beschlossen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.
- (3) Im Falle der Auflösung nach § 11 der vorliegenden Satzung werden Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Spenden nicht zurückerstattet.

§ 6 Vereinsorgane

(1) Die Organe des Fördervereins sind

im Einzelnen:

- a. Der Vereinsvorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

Dem Vorsitzenden,
Dem stellvertretenden Vorsitzenden,
Dem Schriftführer,
Dem Kassenwart,
Dem stellvertretenden Kassenwart.

(2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorsitzende kann alleine vertreten.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder gemäß § 8 Abs. 5 der vorliegenden Satzung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

(4) Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet das Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur

nächsten Wahl durch ein neues, gewähltes Mitglied. Die Änderung der Geschäftsverteilung bleibt im Ermessen des Vereinsvorstandes.

- (5) Der Vereinsvorstand berät und beschließt über sämtlich Angelegenheiten des Fördervereins, sofern die jeweilige Zuständigkeit nicht bei der Mitgliederversammlung liegt. Ihm obliegen insbesondere:
- a. Jahresbericht und Jahresrechnung,
 - b. Festsetzung allgemeiner Richtlinien,
 - c. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf - mindestens jedoch einmal halbjährlich - einberufen. Unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens 10 Werktagen ist der Einberufung eine Tagesordnung beizufügen. Für außerordentliche Sitzungen reicht eine Einberufungsfrist von 5 Werktagen. Die Vorstandssitzungen sind durch den Schriftführer zu protokollieren.
- (7) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei von fünf Mitgliedern bei der Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlussunfähigkeit hat die Vertagung der Vorstandssitzung zur Folge, die nunmehr ohne Mindestanzahl beschlussfähig ist. Nur Tagesordnungspunkte der bei der Einberufung beigefügten Tagesordnung können beschlossen werden.
- (8) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig. Abstimmungen im Vorstand sind mit mindestens einer Stimmenthaltung ungültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei

dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(9) Über Rechtsgeschäfte und Ausgaben entscheidet der gesamte Vereinsvorstand gem. § 7 Abs. 6.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern des Fördervereins zusammen.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a. Die Wahl des Vereinsvorstands,
- b. Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages,
- c. Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- d. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf - mindestens jedoch einmal jährlich - schriftlich einberufen. Unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens einem Kalendermonat ist der Einberufung eine Tagesordnung beizufügen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- (5) Die Mitgliederversammlung leitet der Vereinsvorstand. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung an einen direkt gewählten Wahlausschuss übertragen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vereinsvorstand festgelegte Tagesordnung geändert beziehungsweise ergänzt werden. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der zu beschließende Antrag abzulehnen. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (7) Wahlen erfolgen öffentlich durch Handzeichen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Bei weniger als der Hälfte der Stimmzahl findet eine schriftliche, geheime Wahl statt, wobei die einfache Mehrheit maßgeblich ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los der Vereinsleitung. Alle Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden.

§ 9 Vorstandsvertretung

- (1) Der Förderverein wird durch den Vereinsvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Die Vertretung kann auch allein durch den Vorstandsvorsitzenden erfolgen.

§ 10 Rechnungslegung, Rechnungsprüfung

- (1) Das Rechnungsjahr entspricht dem jeweiligen Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Jahr ist innerhalb von einem Kalendermonat ohne Verzug nach seinem Ab- lauf eine Jahresrechnung durch den Vereinsvorstand zu erstellen. Die Jahresrechnung erfasst detailliert und gegliedert alle Ein- und Ausgaben sowie alle Aktiva und Passiva des Fördervereins im abgeschlossenen Kalenderjahr.
- (3) Die Jahresrechnung ist nach Erstellung durch den Vereinsvorstand und vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen. Die Gemeinde Lindhorst hat jederzeit das Recht, die Kassenführung und Vereinsleitung zu überprüfen.

§ 11 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Fördervereins kann nur auf einer einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lindhorst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, hier für den Kindergarten "De lütten Hütt", zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung für alle Mitglieder bindend. Sie ist bei Abschluss einer Mitgliedschaft jedem Vereinsmitglied auszuhändigen.
- (2) Die Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 28.10.2024 beschlossen und verabschiedet.
- (3) Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten, oder die Satzung Lücken enthält, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (4) Gerichtsstand ist gemäß Vereinssitz Stadthagen.

Genehmigt durch die Gründungversammlung
